

Erklärung zum MiLoG

1. Die BÄKO hält die Vorschriften des am 01.01.2015 in Kraft getretenen Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), insbesondere die Zahlung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohns, vollumfänglich ein.
2. Die BÄKO wird zur Erfüllung von Leistungen beauftragte Dritte über die Pflichten des MiLoG informieren und sie verpflichten, die Vorschriften des MiLoG und des AEntG ebenfalls vollumfänglich einzuhalten. Hierzu wird Sie eine entsprechende Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des MiLoG/AEntG einholen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen vorlegen. Bei bestehenden Verträgen wirkt die BÄKO auf die Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung hin.
3. Die BÄKO stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere solche nach §§ 13 und 21 MiLoG sowie § 14 AEntG, frei, die dem Auftraggeber aufgrund von Verstößen gegen das MiLoG/AEntG durch den Auftragnehmer oder durch einen vom Auftragnehmer beauftragten Dritten entstehen bzw. entstanden sind. Die vorbezeichnete Freistellungserklärung umfasst etwaige Bußgelder sowie Gerichts- und Rechtsanwaltskosten. Darüber hinaus verpflichtet sich die BÄKO, dem Auftraggeber jeglichen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.
4. Die BÄKO wird auf Verlangen des Auftraggebers in Zweifelsfällen oder zur Abwehr von Ansprüchen aufgrund des MiLoG/AEntG die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Dokumentation gemäß § 17 MiLoG sowie Entlohnungsnachweise, zur Verfügung stellen und von ihr beauftragte Dritte diese Pflicht ebenfalls auferlegen.
5. Bei Zuwiderhandeln gegen die vorgenannten Pflichten ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen (Auftragsentziehung). Hinsichtlich fälliger Zahlungen hat er gegenüber der BÄKO ein Zurückbehaltungsrecht.
6. Die einseitige Rücknahme dieser Erklärung berechtigt den Auftraggeber ebenfalls zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

Taufkirchen, 18.03.2015



BAKO München Altbayern und Schwaben eG